

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1969

Geschäftszahl

1103/68

Rechtssatz

In einem über Auftrag des VwGH erstellten Verbesserungsschriftsatz, kann ein für den VwGH verbindlicher Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor diesem Gerichtshof nicht mehr gestellt werden (Hinweis E 31.1.1963, 862/62, 1024/62).